



Nr. 14 / 12. Juli 2013

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München, vertreten durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dieses vertreten durch Frau Stadtbaurätin Prof. Dr.(l) Elisabeth Merk – Stadt – und der Gemeinde Oberschleißheim, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Frau Elisabeth Ziegler – Gemeinde –

247

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

251

Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Anlage und zum Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes Katzbach in Reichertsheim (Landkreis Mühldorf am Inn), Katzbach 1, vom 17.06.2013

251

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern; Verbandsversammlung und Planungsausschusssitzung am 30. Juli 2013

252

Umweltfragen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Regierungsbezirk Oberbayern – Allgemeinverfügungen –

253

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München, vertreten durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dieses vertreten durch Frau Stadtbaurätin Prof. Dr.(l) Elisabeth Merk – Stadt – und der Gemeinde Oberschleißheim, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Frau Elisabeth Ziegler – Gemeinde –

Präambel

An der nördlichen Stadtgrenze und der südlichen Grenze der Gemeinde liegt gemeinde-/stadtübergreifend an der Ingolstädter Straße das Gebiet der sog. „Fürst-Wrede-Kaserne“. Im Zuge der Neuordnung des Geländes wurde ein Teilbereich der Gesamtfläche der Fürst-Wrede-Kaserne, der beiderseits der gemeinsamen Gemarkungsgrenze von Stadt und Gemeinde gelegen ist, von der militärischen Nutzung ausgenommen.

Die frei gewordene Fläche erwarb der FC Bayern München e. V. mit dem Ziel, ein Sport- und Vereinsgelände für den Amateursport zu errichten. Die Umsetzung derartiger Nutzungsziele erfordert die Schaffung des entsprechenden Planungsrechts durch die Stadt und die Gemeinde, insbesondere da die jeweiligen Flächennutzungspläne an besagter Stelle keine Sportflächen, sondern Flächen für die Landesverteidigung auswiesen.

Die Stadt und die Gemeinde haben daher beschlossen, jeweils qualifizierte Bebauungspläne aufzustellen und die geltenden Flächennutzungspläne in Parallelverfahren entsprechend zu ändern.

Um den Planungsprozess zu koordinieren und ein einheitliches abwägungsgerechtes Planungsergebnis zu gewährleisten, trafen die Stadt und die Gemeinde am 05.05./18.06.2009 eine Planungsabsprache. Darauf aufbauend sind weitere Abstimmungen zwischen der Stadt und der Gemeinde notwendig, die mit nachstehender Vereinbarung festgehalten werden, um einen reibungslosen Vollzug der Planungen zu gewährleisten.

§ 1

Ziel der Vereinbarung

(1) Ziel der Vereinbarung ist es, den Besonderheiten der Planung, die sich auf gemarkungsübergreifende Gebietsflächen erstreckt, Rechnung zu tragen.

(2) Soweit dies gesetzlich zulässig und insbesondere mit dem Inhalt des planerischen Abwägungsgebots vereinbar ist, werden sich Stadt und Gemeinde gegenseitig unterstützen, um eine sachgerechte Abwägung bei der Gesamtplanung zu erreichen.

(3) Stadt und Gemeinde sind sich bewusst, dass aus der Vereinbarung keine Verpflichtung zur Schaffung von Baurecht oder zur Aufstellung eines Bebauungsplans entsteht.

(4) Die Planungshoheit der Stadt und der Gemeinde bleibt von der Vereinbarung unberührt.

Stadt und Gemeinde sind sich darüber einig, dass sie hiermit keine Verpflichtung eingehen, die jeweiligen Bauleitplanverfahren mit einem bestimmten Ergebnis zu beenden.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Flächen, die von den beiden zukünftigen Bebauungsplänen für das Sportgelände an der Ingolstädter Straße umfasst sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flächen:

– im Bereich der Gemeinde:

Gemarkung Oberschleißheim

Flur-Nr. 408/0

Flur-Nr. 409/1

Flur-Nr. 410/1

– im Bereich der Stadt:

Gemarkung Freimann

Flur-Nr. 320/8

Flur-Nr. 320/12

Flur-Nr. 320/15

§ 3

Abfallentsorgung

(1) Die Gemeinde überträgt die ihr durch Verordnung des Landkreises München vom 16. Juni 1994 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 18 vom 27. Juni 1994), geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2010 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 11 vom 26. Mai 2010), übertragenen Teilaufgaben und Befugnisse zum Einsammeln und Befördern von Abfällen für den Geltungsbereich der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem

Gebiet der Abfallentsorgung zwischen der Stadt und dem Landkreis München vom 30. März 1987 auf die Stadt (Abfallwirtschaftsbetrieb München). Im Übrigen entsorgt der Landkreis München weiterhin gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 1. September 2011 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 21 vom 9. September 2011) nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle. Diese Regelung wird durch die vorliegende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde nicht berührt.

(2) Soweit der Stadt Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1 übertragen sind, gelten hierfür die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung der Stadt vom 24. Juni 2003 (Münchner Amtsblatt S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2010 (Münchner Amtsblatt S. 381) sowie die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt vom 11. Oktober 2004 (Münchner Amtsblatt S. 378, berichtigt S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März 2011 (Münchner Amtsblatt S. 117) in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt ist berechtigt, alle zur Durchführung dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4

Abwasserentsorgung

(1) Die Stadt und die Gemeinde beabsichtigen, die bestehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde zur Entsorgung des Gebiets des „GSF – Forschungszentrums für Umwelt und Gesundheit“ vom 25.06./09.07.2007 (OBABI 17/2007, S. 146) entsprechend den abwassertechnischen Erfordernissen der vorliegenden Planungssituation zu ändern bzw. zu erweitern.

(2) Die dafür erforderlichen Verhandlungen werden im weiteren Verfahren direkt zwischen dem Baureferat – Münchner Stadtentwässerung als zuständiger Stelle der Stadt und der Gemeinde geführt.

§ 5

Wasserversorgung

Die Gemeinde überträgt ihre Aufgabe für die Wasserversorgung des Geltungsbereiches auf die Stadt. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Stadt geschlossen.

§ 6

Ausgleichsflächen

(1) Der Ausgleichsflächenbedarf der Stadt stellt sich entsprechend dem Ausgleichsflächenkonzept für das Gesamtareal wie folgt dar:

Ausgleichsflächenbedarf Stadtgebiet	Fläche	Lage und Größe Ausgleichsflächenbedarf			
		Stadtgebiet Sportgelände FC Bayern M. (Beb.pl. Nr. 1982 a)	Gemeindegebiet Sportgelände FC Bayern M. (Beb.pl. Nr. 66)	Stadtgebiet sonst. benachbarter Bereich	Gemeindegebiet sonst. benachbarter Bereich/ Korridor
4,27 ha	Sportgelände	0,26 ha	3,52 ha		0,49 ha
0,52 ha	Fuß- + Radweg				0,52 ha
insg. 4,79 ha		0,26 ha	3,52 ha		1,01 ha

Der Ausgleichsflächenbedarf für das Planungsgebiet der Stadt beträgt insgesamt 4,79 ha. Hiervon entfallen 4,27 ha auf das Sportgelände des FC Bayern München e.V. Aus den Eingriffen für die Festsetzung eines Fuß- und Radweges ergeben sich 0,52 ha Ausgleichsflächenbedarf. Innerhalb des Planungsgebiets der Stadt ist ein Ausgleich von 0,26 ha möglich. Der verbleibende Ausgleichsflächenbedarf von 4,53 ha wird mit einer Ausgleichsfläche von 3,52 ha innerhalb des Planungsgebiets auf dem Gebiet der Gemeinde gedeckt und entsprechend im Bebauungsplan der Gemeinde festgesetzt. Der restliche Ausgleichsflächenbedarf der Stadt mit einer Fläche von 1,01 ha wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 408/1 der Gemeinde im direkt angrenzenden Korridor Fröttmaninger Heide nachgewiesen.

(2) Die Gemeinde sichert zu, dass die Ausgleichsfläche mit einer Größe von 0,58 ha (Fläche ist aufgrund der Wertigkeit der Flächen größer als der berechnete Ausgleichsflächenbedarf von 0,52 ha) für den Fuß- und Radweg im angrenzenden Korridor auf Gemeindegebiet dauerhaft dort ausgewiesen bleibt.

Die Stadt leistet dafür gegenüber der Gemeinde eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von € 52.200,--. Im Gegenzug ist die Stadt berechtigt, die Ausgleichsfläche herzustellen und zu pflegen, zu unterhalten sowie den Erfolg der Herstellung regelmäßig zu überwachen.

Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsflächen bleibt die Erhaltung des Biotopverbunds gewährleistet.

(3) Der Ausgleichsflächenbedarf für das Sportgelände des FC Bayern München e. V. wird durch städtebauliche Verträge, die der FC Bayern München e. V. jeweils mit Stadt und Gemeinde abschließt, gesichert.

§ 7

Zuständigkeit im bauaufsichtlichen Verfahren

(1) Die örtliche Zuständigkeit als untere Bauaufsichtsbehörde für das bauaufsichtliche Verfahren wurde von der Regierung von Oberbayern der Stadt zugewiesen (Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 15.06.2010, Az. 33-4100-6(10) und Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 07.09.2011, Az. 33-4100-6(10)), um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Dies hat zur Folge, dass unbe-

schadet der Örtlichkeit (Stadt- bzw. Gemeindegebiet) nur die Stadt sowohl für das Baugenehmigungsverfahren als auch für den Bauvollzug zuständig ist. Gleiches gilt auch für Vorhaben im Freistellungsverfahren.

(2) Bauanträge bzw. Anträge auf Genehmigungsfreistellung, die nur das Gebiet der Gemeinde betreffen, werden 1-fach bei der Gemeinde eingereicht. Die übrigen Fertigungen und Antragsunterlagen werden bei der Stadt eingereicht.

(3) Soweit sich das Bauvorhaben sowohl auf dem Gebiet der Stadt als auch auf dem Gebiet der Gemeinde befindet, ist der Bauantrag bzw. der Antrag auf Genehmigungsfreistellung bei der Stadt einzureichen. Die Stadt wird in diesem Fall zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens den Antrag der Gemeinde zur Stellungnahme zuleiten. Entsprechendes gilt bezüglich der Frage, ob nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO die Durchführung des Genehmigungsverfahrens verlangt wird. Soweit das Vorhaben einer Befreiung vom Bebauungsplan bedarf, streben Stadt und Gemeinde ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen an.

(4) Soweit die jeweiligen Bebauungspläne bzw. die Stellplatzsatzung der Stadt keine entsprechende Regelung treffen, werden sich Stadt und Gemeinde unbeschadet der örtlichen Zuständigkeit zur Frage, ob bzw. in welchem Umfang eine Stellplatzablöse möglich ist, abstimmen.

§ 8

Brandschutz und Technische Hilfeleistung

(1) Die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der technischen Hilfeleistung gemäß Bayerischem Feuerwehrgesetz nimmt die Stadt wahr. Dabei wird auch die Löschwasserversorgung durch die Landeshauptstadt München sichergestellt.

(2) Im Rahmen der Alarmierungsplanung für das Gebiet wird die Feuerwehr der Gemeinde in die Bereichsfolge aufgenommen (Nr. 2.1 und Nr. 2.3 ABek, Alarmierungsbeachtmachung, Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern). Die konkrete Festlegung der Bereichsfolge erfolgt in einer direkten Abstimmung zwischen der Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr Oberschleißheim, dem Landkreis München sowie der Branddirektion der Stadt.

(3) Die Branddirektion München übernimmt die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren, gemäß Bayerischem Feuerwehrgesetz und nach der Feuerbeschauerordnung. Sie ist Brandschutzdienststelle und ist zur Einbringung der Belange des Brandschutzes / der Feuerwehr gemäß einschlägiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu hören. Einer Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde bedarf es nicht.

(4) Im Geltungsbereich der Vereinbarung nach Maßgabe des § 2 gelten folgende Satzungen der Stadt:

- Feuerwehr-Aufwendungsersatzsatzung vom 17.12.2010 (MüABl. S. 442, jeweils geltende Fassung)
- Feuerwehr-Kostenersatzsatzung vom 17.12.2010 (MüABl. S. 444, jeweils geltende Fassung)
- Feuerwehrsatzung vom 18.08.2001 (MüABl. S. 323), letzte Änderung am 14.11.2006 (MüABl. S. 454, jeweils geltende Fassung)
- Kostensatzung vom 24.06.1971 (MüABl. S. 91), letzte Änderung am 08.02.2011 (MüABl. S. 59, jeweils geltende Fassung)
- Die Stadt ist berechtigt, alle zur Durchführung dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 9

Sicherheitsrechtliche Erlaubnisse und hoheitliche Maßnahmen

Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung von sicherheitsrechtlichen Erlaubnissen des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sowie die Ausübung sonstiger hoheitlicher Maßnahmen in diesem Bereich einschließlich der Durchführung von Kontrollen und Bußgeldverfahren liegt bei der Stadt im Geltungsbereich der Vereinbarung nach Maßgabe des § 2. Dabei werden folgende Aufgaben und Befugnisse auf die Stadt übertragen, soweit die Gemeinde für diese Aufgaben zuständig ist:

- Vollzug des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG), soweit es sich um gemeindliche Aufgaben handelt
- Vollzug der Gewerbeordnung (GewO), soweit es sich um gemeindliche Aufgaben handelt (vgl. § 1 Abs. 3 GewV)
- Vollzug der bayerischen Ladenschlussverordnung (LSchIV)
- Vollzug des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), soweit es sich um gemeindliche Aufgaben handelt (vgl. § 2 in Verbindung mit § 1 ZuVOWiG)
- Vollzug des Tierseuchenrechts, soweit es sich um gemeindliche Aufgaben handelt (vgl. Art. 1, 3 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 1 Abs. 5 TierSVollzV)

- Vollzug des Fundrechts (§§ 965-984 BGB) (vgl. §§ 1-3 der Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden – FundV)

- Vollzug des Gaststättengesetzes und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen, soweit es sich um gemeindliche Aufgaben handelt (vgl. § 1 Abs. 3-6 GastV)

- Vollzug des Feiertagsgesetzes (FTG)

Die Hausarbeits- und Musiklärmverordnung vom 05.08.2003 (MüABl. S. 246), zuletzt geändert am 28.01.2010 (MüABl. S. 43), und die Sperrzeitverordnung der Stadt vom 15.07.2005 (MüABl. S. 329) finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Stadt ist berechtigt, alle zur Durchführung dieser Verordnungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 10

Gebühren und Kosten

(1) Anfallende Gebühren und Kosten stehen dem Rechtsträger zu, der den Aufwand hatte.

(2) Wenn nach dieser Vereinbarung die Stadt für die Durchführung der Aufgabe zuständig ist, haftet sie auch für die entstehenden Kosten, soweit diese nicht einem Dritten gegenüber geltend gemacht werden können.

§ 11

Endgültiger Satzungsbeschluss der Bebauungspläne

Nach Erreichung der Planungssicherheit der Bebauungspläne übergibt die Gemeinde zwei Ausfertigungen und die Stadt eine Ausfertigung ihres Satzungsbeschlusses in gebundener Form mit Ausfertigungsvermerken unter Angabe der Bekanntmachung im Amtsblatt an die andere Verfahrensbeteiligte.

§ 12

Dauer und Beendigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt unbefristet. Gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 KommZG ist daher eine Regelung zur ordentlichen Kündigung notwendig. Die Vereinbarung kann von Stadt und Gemeinde mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 13

Schriftform und Salvatorische Klausel

(1) Alle Änderungen, Ergänzungen, Aufhebung und Kündigung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein

oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

München, 6. Mai 2013
Landeshauptstadt München

Prof. Dr.(l) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

Oberschleißheim, 5. Juni 2013
Gemeinde Oberschleißheim

Elisabeth Ziegler
Erste Bürgermeisterin

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 18. Juni 2013 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Anlage und zum Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes Katzbach in Reichertsheim (Landkreis Mühldorf am Inn), Katzbach 1, vom 17.06.2013

Bekanntmachung vom 28. Juni 2013 25-3-3721.4-2013-KAT

1. Die Regierung von Oberbayern hat auf Antrag von Herrn Helmut Müller, Katzbach 1, 84437 Reichertsheim, die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes Katzbach in Reichertsheim, Katzbach 1, erteilt. Zulässig sind jährlich maximal 200 Flugbewegungen (100 Starts und 100 Landungen). Dem Genehmigungsinhaber wurden die erforderlichen Auflagen auferlegt.

2. In der Genehmigung ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Anträge, Forderungen, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

3. Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten. Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

4. Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Die Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden – da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären – denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 5 LuftVG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

5. Hinweise zur Auslegung und zur Genehmigung:

Eine Ausfertigung der Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen liegt in der Zeit vom **16. Juli 2013 bis einschließlich 29. Juli 2013** bei folgenden Gemeinden während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung werden dort ortsüblich bekannt gemacht):

Verwaltungsgemeinschaft Reichertsheim für die Gemeinden Reichertsheim und Kirchdorf
Bräustr. 11
84437 Reichertsheim

Gemeinde Sankt Wolfgang
Hauptstr. 9
84427 Sankt Wolfgang

Gemeinde Obertaufkirchen
Am Sportplatz 5
84419 Obertaufkirchen

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Genehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (28. August 2013) von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 5 BayVwVfG).

München, 28. Juni 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Bekanntmachung

Am Dienstag, 30. Juli 2013, 9:00 Uhr, findet im Raiffeisen-Saal des Kultur + Kongress Forums Altötting, Zuccalliplatz 1, 83504 Altötting, eine Verbandsversammlung gemeinsam mit einer Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern statt.

Tagesordnung der Verbandsversammlung:

1. Begrüßung des Verbandsvorsitzenden
2. Grußworte:
Bürgermeister Herbert Hofauer, Stadt Altötting
Landrat Erwin Schneider, Landkreis Altötting
3. Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vom 20.11.2012
4. Fortschreibung des Regionalplans: Kapitel Windkraft
5. Regionale Energiekonzepte
6. Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Tagesordnung der Planungsausschuss-Sitzung im Anschluss an die Verbandsversammlung:

1. Eröffnung
2. Fortschreibung des Regionalplans: Kapitel Windkraft
3. Niederschrift der Planungsausschuss-Sitzung vom 11.03.2013
4. Regionale Energiekonzepte
5. Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Traunstein, 8. Juli 2013
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Regierungsbezirk Oberbayern – Allgemeinverfügungen –

Vom 12. Juli 2013 8642.4-2013

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

I.

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl I S. 1482) werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügungen der Regierung von Oberbayern zum Abschuss von Kormoranen wird bis 15. Juli 2017 verlängert.

2. Die sonstigen in den Allgemeinverfügungen getroffenen Regelungen gelten weiter.

II.

Die Verlängerung der Geltungsdauer gilt für folgende Allgemeinverfügungen:

a) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen außerhalb von Naturschutzgebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten und Nationalparks im Regierungsbezirk Oberbayern vom 4. Dezember 2009 Az. 8642.4-11-2009 Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 24 / 4. Dezember 2009

b) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Chiemseegebiet mit Alz“ vom 22. Februar 2010 Az. 8642.4-5-2010 Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 5 / 22. Februar 2010

c) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Loisach-Kochelseemoore“ vom 26. März 2010 Az. 8642.4-6-2010 Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 6 / 26. März 2010

d) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen im Naturschutzgebiet „Untere Alz“ vom 9. April 2010 Az. 8642.4-8-2010 Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 7 / 9. April 2010

e) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen an der Amper in den Naturschutzgebieten „Ampermoos“, „Amperauen und Leitenwälder zwischen Fürstenfeldbruck und Schöngeising“ und „Amperauen mit Altwasser bei Palzing“ vom 9. April 2010 Az. 8642.4-7-2010 Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 7 / 9. April 2010

f) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen an der Isar in den Naturschutzgebieten „Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg“ und „Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz“ vom 4. Juni 2010 Az. 8642.4-9-2010 Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 11 / 4. Juni 2010

g) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ im Regierungsbezirk Oberbayern vom 4. Juni 2010 Az. 8642.4-13-2010 Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 11 / 4. Juni 2010

h) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen im Naturschutzgebiet „Mündung der Tiroler Achen“ vom 4. Juni 2010 Az. 8642.4-14-2010 Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 11 / 4. Juni 2010

i) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen an der Ammer südlich der Staatsstraße 2056 im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ vom 4. Juni 2010 Az. 8642.4-11-2010 Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 11 / 4. Juni 2010

j) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen am Ammersee im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ vom 22. Oktober 2010 Az. 8642.4-11-2010 Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 21 / 22. Oktober 2010

k) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ vom 22. Oktober 2010 Az. 8642.4-11-2010 Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 21 / 22. Oktober 2010

l) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ (Regierungsbezirk Oberbayern) vom 19. November 2010 Az. 8642.4-12-2010 Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 23 / 19. November 2010

m) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen am Lech im Regierungsbezirk Oberbayern vom 10. August 2012 Az. 8642.4-4-2009
Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 16 / 10. August 2012

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2017 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingesehen werden.

München, 12. Juli 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident